



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 2018

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	24. 1. 2018	Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion	90
2251	23. 1. 2018	Zweites Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes	90
24 40 46 201 202 2016 223 224 304 316 602 610 2000 2006 2021 2022 2023 2031 20020	23. 1. 2018	Zuständigkeitsbereinigungsgesetz	90
630 20320	23. 1. 2018	Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018)	94

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

223

**Verordnung
zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die
schulische Inklusion
Vom 24. Januar 2018**

Auf Grund des § 1 Absatz 8 Satz 2 und des § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

(1) In den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, 20 Millionen Euro und für die Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion 40 Millionen Euro.

(2) Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 19 Millionen Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und 1 Million Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion verteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 2018

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2018 S. 90

2251

**Zweites Gesetz
zur Änderung des WDR-Gesetzes
Vom 23. Januar 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des WDR-Gesetzes**

Artikel 1

In § 57a des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die am 14. Dezember 2012 begonnene Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats endet abweichend von Absatz 3 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Verwaltungsrats in der Woche vom 16. bis 20. Dezember 2019.“

Artikel 2

Dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2018

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp

– GV. NRW. 2018 S. 90

24
40
46
201
202
2016
223
224
304
316
602
610
2000
2006
2021
2022
2023
2031
20020

**Zuständigkeitsbereinigungsgesetz
Vom 23. Januar 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zuständigkeitsbereinigungsgesetz

216

Artikel 1

Änderung des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe

In § 3 Absatz 2 und in § 4 Satz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) werden jeweils die Wörter „dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium“ durch die Wörter „dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

216

Artikel 2

**Änderung des Kinder- und
Jugendförderungsgesetzes**

In § 20 Absatz 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 200) geändert worden ist, werden die Wörter „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „für Kinder und Jugend zuständige Ministerium“ ersetzt.

46

Artikel 3

**Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

In § 31 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1, Absatz 12 Satz 1, § 33 und § 35 Absatz 5 Satz 1 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901) wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Ausländerangelegenheiten“ ersetzt.

24

Artikel 4 **Änderung des** **Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 und § 4a Absatz 4 wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Flüchtlinge“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 4 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. In § 4b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „(Gesundheitskarte, veröffentlicht auf www.mgepa.nrw.de)“ gestrichen.
4. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Flüchtlinge zuständige Ministerium“ ersetzt.

20020

Artikel 5 **Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

In § 10 Absatz 2 Satz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, werden die Wörter „und Kommunales“ gestrichen.

2000

Artikel 6 **Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes**

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Sätze 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.
6. In § 13 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.

2006

Artikel 7 **Änderung des Errichtungsgesetzes** **d-NRW AöR**

Das Errichtungsgesetz d-NRW AöR vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 862) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Inneres“ durch das Wort „Digitalisierung“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. In § 14 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.

201

Artikel 8 **Änderung des Investitionsförderungsgesetzes NRW**

Das Investitionsförderungsgesetz NRW vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 328) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „vom Innenministerium“ durch die Wörter „von dem für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.

202

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes** **über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

In § 28 Absatz 5, § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 33 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

2021

Artikel 10 **Änderung der Kreisordnung für das Land** **Nordrhein-Westfalen**

In § 2 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 5, § 12 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3, § 22 Absatz 8, § 23 Absatz 9, § 30 Absatz 7 Satz 1, § 31 Satz 1, § 57 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 und § 65 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

2021

Artikel 11 **Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

In § 4 Absatz 3 Satz 6, § 11 Absatz 4 Sätze 1 und 2, § 12 Absatz 4 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

2021

Artikel 12 **Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe**

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der“ durch die Wörter „das für Kommunales zuständige Ministerium, das“ ersetzt.
3. In § 17 werden das Wort „Innenministers“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministeriums“ und das Wort „Fachminister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

2022

Artikel 13

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 2 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.
3. In § 30 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium“ durch die Wörter „Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Inneres zuständigen Ministerium erläßt“ werden durch die Wörter „Kommunales zuständige Ministerium erläßt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „erläßt das für Inneres zuständigen“ durch die Wörter „erläßt das für Kommunales zuständige“ ersetzt.

2022

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698, ber. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 1 und 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.
6. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.

2023

Artikel 15

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 6 Satz 1, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 22 Absatz 3 Satz 3, § 25 Absatz 9, § 26 Absatz 10 Satz 1, § 27 Absatz 11 Satz 2, § 36 Absatz 4 Satz 3, § 39 Absatz 7 Satz 6, § 45 Absatz 7 Satz 1 und § 46 Satz 1 wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.
2. In § 82 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 107 Absatz 2 Satz 3, § 108a Absatz 6 Satz 6, § 108b Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 120 Absätze 3 und 4, § 124 Satz 1, § 125 Satz 1, § 129 Satz 1 und § 131 wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.
4. § 133 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

2031

Artikel 16

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

§ 23 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Gleichstellung von Mann und Frau“ durch das Wort „Gleichstellung“ ersetzt.

In Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

602

Artikel 17

Änderung des Stärkungspaktfondsgesetzes

Das Stärkungspaktfondsgesetz vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 577), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 973) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Satz 1 werden das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt und die Wörter „Inneres und“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Inneres und“ gestrichen und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt und die Wörter „Inneres und“ gestrichen.
3. In § 7 werden die Wörter „Inneres und“ gestrichen und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Inneres und“ gestrichen.

602

Artikel 18**Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW**

§ 9 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Innenministerium und Finanzministerium“ durch die Wörter „das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Innenministerium und das Finanzministerium“ durch die Wörter „für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Innenministerium und Finanzministerium“ durch die Wörter „von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

610

Artikel 19**Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Innenministeriums und des Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Innenministerium erläßt“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium erläßt“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

304

Artikel 20**Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

In § 21 Absatz 4 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1066) geändert worden ist, wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.

316

Artikel 21**Änderung des Schiedsamtgesetzes**

In § 49 des Schiedsamtgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständige Ministerium“ ersetzt.

40

Artikel 22**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

In Artikel 83 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177/PrGS. NRW. S. 105), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird das Wort „Justizministers“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ und werden die Wörter „Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

223

Artikel 23**Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

In § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch § 129 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) geändert worden ist, werden die Wörter „für Schulwesen zuständige“ durch die Wörter „zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen“ ersetzt.

224

Artikel 24**Änderung des Kulturfördergesetzes NRW**

In § 28 Absatz 2 Satz 1 des Kulturfördergesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917) wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

223

Artikel 25**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz**

In § 1 Absatz 3 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NRW. S. 57), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.

Artikel 26**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
zugleich für den Minister der Finanzen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Christina Schulze Föcking

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

– GV. NRW. 2018 S. 90

20320
630

**Gesetz
zur Änderung haushaltswirksamer
Landesgesetze und
zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen
und Konrektoren
von Grundschulen und Hauptschulen
(Haushaltsbegleitgesetz 2018)
Vom 23. Januar 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und
zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und
Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen
(Haushaltsbegleitgesetz 2018)**

630

**Artikel 1
Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Nach § 17 a der Landeshaushaltsordnung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW.
S. 158), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.
Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist,
wird folgender § 17b eingefügt:

**„§ 17b
Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens**

(1) Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts-
und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung die
Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Ver-
mögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leis-
tungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer
produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die
Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Berei-
che der Landesverwaltung fest (Budgeteinheiten). Die
Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung
alle Einnahme- und Ausgabetitel eines Kapitels und der
ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Ka-
pitel, ausgenommen Titel der Gruppen 441, 461, 462, 549,
971 und 972. Ausnahmen können durch Haushaltsver-
merk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) In den Budgeteinheiten wird das Rechnungswesen
nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buch-
führung gemäß § 7a des Haushaltsgrundsätzegesetzes
vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch
Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I
S. 3122) geändert worden ist, gestaltet. Die Aufstellung,
Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zu-
stimmung des Ministeriums der Finanzen abweichend
von den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschrif-
ten des jährlichen Haushaltsgesetzes nach Konten und
Produktstrukturen erfolgen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur
Umsetzung der Absätze 1 und 2 Verwaltungsvorschriften
zu erlassen.

(4) Die öffentlichen Stellen nach dem Datenschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils
geltenden Fassung, die die Modernisierung des Haus-
halts- und Rechnungswesens nach Absatz 1 umsetzen,
sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Be-
schäftigten des Landes und von externen Geschäftspart-
nern in dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und
für die Buchführung und Bilanzierung nach den Grund-
sätzen der staatlichen doppelten Buchführung zur Auf-
gabenerfüllung erforderlichen Umfang befugt.

(5) Der automatisierte Abruf und die Verarbeitung per-
sonenbezogener Daten von Beschäftigten des Landes bei
der für Besoldung und Versorgung zuständigen Stelle
durch die an der Modernisierung des Haushalts- und
Rechnungswesens beteiligten öffentlichen Stellen nach
dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der je-
weils geltenden Fassung ist für Zwecke der Buchfüh-
rung, der Bilanzierung, der Kosten- und Leistungsrech-
nung, der Zeitaufschreibung, der Abbildung der Logistik
sowie der Abbildung des Organisationsaufbaus von Bud-
geteinheiten zulässig.

(6) Die Landesregierung regelt Näheres zu den Befug-
nissen nach den Absätzen 4 und 5 durch Rechtsverord-
nung. Die Rechtsverordnung hat die Art der zu verarbei-
tenden Daten, die zum Datenabruf nach Absatz 5 befug-
ten Stellen, die Stellen, die in verbundenen Dateien
Daten verarbeiten dürfen, sowie den Umfang ihrer Ver-
arbeitungsbefugnis anzugeben und festzulegen, welche
Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegen-
über den Betroffenen trägt sowie die technischen und or-
ganisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personen-
bezogenen Daten trifft.“

20320

**Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV.
NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie
folgt geändert:

a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“
wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Konrektorin, Konrektor – einer
Grundschule oder Hauptschule mit mehr als
180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
5)“ und die Wörter „Zweite Konrektorin,
Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder
Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen
und Schülern – 5)“ werden gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „Lehrerin, Lehrer – mit der
Befähigung für das Lehramt an Grund-
Haupt- und Realschulen und den entspre-
chenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
– 1)“ wird die Angabe „6)“ durch die Angabe
„5)“ ersetzt.

cc) Fußnote 5) wird aufgehoben.

dd) Die Fußnote 6) wird die Fußnote 5).

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“
wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „einer Grundschule oder
Hauptschule mit mehr als“ werden die Wörter
„360 Schülerinnen und Schülern –“ durch die
Wörter „180 Schülerinnen und Schülern – 4)“
ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Verwaltungsdirektorin,
Verwaltungsdirektor einer Hochschule 1)“
werden die Wörter „Zweite Konrektorin,
Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder
Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen
und Schülern – 4)“ eingefügt.

2. In Anlage 14 wird die Zeile „nach Fußnote 5 zur Be-
soldungsgruppe A 12 172,66“ gestrichen.

Artikel 3**Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage****§ 1****Überleitung**

(1) Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – 5)“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – 4)“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
2. mit dem Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – 5)“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – 4)“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes und
3. mit dem Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – 4)“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Dauert bei den in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in der Beförderungssperre nach § 9 Absatz 3 des Landesdisziplinargesetzes, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Kürzung der Dienstbezüge oder der Beförderungssperre hinausgeschoben. Eine Überleitung dieser Beamtinnen und Beamten nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(3) Den nach Absatz 1 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig ein höheres Amt nur bei Erfüllung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen übertragen werden. Eine Beförderung in ein Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Für den Minister der Finanzen
der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

– GV. NRW. 2018 S. 94

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359